

22. 1. Sind die Länder mit dem Übergang ihrer Eisenbahnen auf das Reich von den Ruhegehaltsverpflichtungen gegenüber ihren vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Eisenbahnbeamten frei geworden?

2. Ist eine auf Grund von § 9 des preussischen Beamten-Ruhegehaltsgesetzes vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 214) getroffene ministerielle Entscheidung für die Gerichte bindend? Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 31. März/30. April 1920 (RGBl. S. 773) § 28.

III. Zivilsenat. Urk. v. 15. Juni 1926 i. S. B. (Rl.) w. 1. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, 2. Preuß. Staat (Bekl.). III 24 2/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, ein gelernter Schlosser, trat im Jahre 1899 in den preussischen Eisenbahndienst ein. Seit 1908 war er Lokomotivheizer. Am 4. Dezember 1908 bestand er die Lokomotivführerprüfung. Bis 1910 tat er gelegentlich auch als Lokomotivführer Dienst, wurde dann aber seines Gesundheitszustands wegen im Magazin dienst beschäftigt. Nachdem ihm am 17. Juni 1914 die Amtsbezeichnung „Reservelokomotivführer“ beigelegt worden war, trat er am 1. Oktober 1914 in den Ruhestand. Seit der neuen Besoldungsregelung werden seine Ruhegehaltsbezüge nach der Besoldungsgruppe IV berechnet. Er verlangt ihre Berechnung nach Gruppe V, da in ihr die Reservelokomotivführer eingereiht seien. Er hat gegen das Deutsche Reich und gegen den Preussischen Staat Klage erhoben mit dem Antrage, sie als Gesamtschuldner zur Zahlung der ihm danach zustehenden Ruhegehaltsbezüge zu verurteilen, gegen den Preussischen Staat auch mit dem Hilfsantrag, festzustellen, daß ihm Ruhegehaltsbezüge aus Gruppe V zuständen. Die Beklagten vertreten die Auffassung, daß, da der Kläger nur eine Lokomotivheizerstelle bekleidet habe, für seine Pension die Gruppe IV, die Eingangsgruppe für Lokomotivheizer, maßgebend sei.

Das Landgericht hat das Deutsche Reich nach dem Hauptantrag zur Zahlung verurteilt und gegenüber dem Preussischen Staat die mit dem Hilfsantrag begehrte Feststellung getroffen. Die Beklagten haben Berufung eingelegt; der Kläger verfolgte im Wege der Anschlußberufung seinen Zahlungsanspruch auch gegen den Preussischen Staat. An Stelle des Reichs ist im Laufe des Berufungsverfahrens die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft als Beklagte getreten. Das Kammergericht hat die Klage gegen beide Beklagte in vollem Umfang abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht, das die Zulässigkeit des Rechtswegs für den eingeklagten Anspruch mit Recht bejaht hat, hat ihn der Reichsbahn-Gesellschaft gegenüber deshalb für unbegründet erklärt, weil

der Kläger niemals Reichsbeamter gewesen sei und Ruhegehaltsansprüche deshalb nur gegen den Preussischen Staat geltend machen könne; den gegen letzteren erhobenen Anspruch hat es aus anderen, sachlichen Gründen abgewiesen. Diese Begründung des im Ergebnis freilich zutreffenden Urteils kann nicht gebilligt werden. Vielmehr ist umgekehrt die Passivlegitimation des Preussischen Staats zu verneinen, während sich der Anspruch gegen die Reichsbahn-Gesellschaft nach der Ruhegehaltsgesetzgebung als unbegründet erweist.

I. Die Rechtsbeziehungen der Landesbahnbeamten, die bereits vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sind, zum Deutschen Reich, jetzt zur Reichsbahn-Gesellschaft, regeln sich nach § 28 des Staatsvertrags über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich (RGBl. 1920 S. 773). Es ist zuzugeben, daß der Wortlaut dieser Vorschrift nicht unzweideutig zu erkennen gibt, ob den Altruhegehaltsempfängern ein unmittelbarer Anspruch gegen das Reich hat eingeräumt werden sollen oder ob diesem, wie das Kammergericht angenommen hat, nur eine Erstattungspflicht gegenüber den Ländern auferlegt worden ist. Aus dem Zusammenhang des § 28 mit den übrigen Bestimmungen des Staatsvertrags und aus dem mit diesem verfolgten Zweck hat der Senat aber die Auffassung gewonnen, daß das Reich, an dessen Stelle inzwischen die Reichsbahn-Gesellschaft getreten ist, unmittelbar Schuldner der Altpensionäre der Länderbahnen geworden ist. Es schuldet ihnen die Ruhegehälter, die ihnen nach dem weiterhin für sie geltenden Landesrecht zukommen, jedoch zu keinem höheren Betrage, als sich nach den für die Reichsbeamten erlassenen Vorschriften ergibt. Dieser Standpunkt ist in dem vorstehend¹ abgedruckten Urteil III 172/25 des Senats näher begründet worden.

Daraus folgt, daß die Klage gegen den Preussischen Staat unbegründet ist. Mit dem Übergang der Staatsbahnen und ihres Vermögens auf das Reich sind die Länder von den mit dem Eisenbahnbetrieb zusammenhängenden Verbindlichkeiten frei geworden, auch von denen gegenüber ihren Eisenbahnbeamten. Darin liegt kein Eingriff in deren wohlverworbene Rechte. Die Rechtsstellung insbesondere der pensionierten Länderbeamten hat nur formell, nicht

¹ S. 97 flg.

auch materiell dadurch eine Änderung erfahren, daß als Schuldner an die Stelle ihres Landes das Reich getreten ist. Zudem handelt es sich bei dem Klagenanspruch nicht um den ursprünglichen Pensionsbetrag, der dem Kläger zur Zeit des Übergangs der Staatseisenbahnen auf das Reich zustand, sondern um die später erhöhten Bezüge. Ein Anspruch auf sie ist den Altpensionären, und damit auch dem Kläger, überhaupt nur gegen das Reich erwachsen. Ein Unterschied zwischen Reichs- und Landesrecht, nach letzterem etwa für den Kläger begründete höhere Bezüge kommen im vorliegenden Falle nicht in Frage. Die Klage gegen den Preussischen Staat muß deshalb abgewiesen werden, weil diesem eine Ruhegehaltsverpflichtung gegen den Kläger nicht obliegt.

II. Kann danach der Kläger Zahlung seines Ruhegehalts von der Reichsbahn-Gesellschaft fordern, so ist doch der von ihm erhobene Anspruch auf die Bezüge der Gruppe V unbegründet.

Nach dem Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich traten nur die am 1. April 1920 noch im Dienste befindlichen Eisenbahnbeamten in den Reichsdienst über. Der Kläger ist also niemals Reichsbeamter geworden; seine Pensionsansprüche richten sich nach preussischem Recht. Allerdings enthält das preussische Beamten-Dienstlohnengesetz vom 17. Dezember 1920/1. April 1924 keine Gehaltsätze für die Eisenbahnbeamten, weil Preußen solche nach Inkrafttreten des Staatsvertrags nicht mehr besitzt. Deshalb müssen bei der Bemessung der Bezüge der Altruhegehaltsempfänger die Sätze der Reichsbesoldungsordnung zugrunde gelegt werden, wodurch ohne weiteres eine dem § 28 Abs. 2 des Staatsvertrags entsprechende Regelung herbeigeführt wird. Demgemäß bestimmt Nr. 18 der Ausführungsanweisung zum preussischen Beamten-Dienstlohnengesetz und zum Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 25. Oktober 1921 (Eisenbahn-Nachrichten-Blatt S. 80), daß für die Einreihung der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten preussischen Staatseisenbahnbeamten in die neuen Besoldungsgruppen das Reichsbesoldungsgesetz maßgebend sei, während im übrigen auch für sie das preussische Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 214) gelte.

Die Entscheidung des Rechtsstreits zu Ungunsten des Klägers ergibt sich nun schon aus § 9 des letztgenannten Gesetzes, das vor-

schreibt, daß der Finanzminister in Gemeinschaft mit dem beteiligten Fachminister in Zweifelsfällen darüber bestimme, welchem Amte der neuen Besoldungsordnung die von dem im Ruhestand befindlichen Beamten zuletzt bekleidete Stelle entspreche. Als neue Besoldungsordnung im Sinne dieser Vorschrift hat nach dem Gesagten für die früheren Beamten der preussischen Eisenbahnverwaltung die Reichsbesoldungsordnung zu gelten. Daß das zuletzt vom Kläger bekleidete Amt dem Amte eines Lokomotivheizers — Gruppe IV der RBesO. — entspricht, haben die zuständigen Minister, der Minister für Handel und Gewerbe (Abwicklungsstelle des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten) und der Finanzminister, bestimmt. Daran sind die Gerichte gebunden, ohne in eine sachliche Nachprüfung der ministeriellen Entscheidung eintreten zu dürfen. Diese ist endgültiger Natur, nicht etwa bloß ein im Rechtsweg anfechtbarer Vorbescheid, wie ihn § 2 des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (GS. S. 242) und § 23 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. S. 268) vorsehen. Sie kann auch keinen Eingriff in ein wohlverworbenes Recht des Klägers enthalten. Er leitet seinen Anspruch aus § 1 des Beamten-Ruhegehaltsgesetzes her, also aus einer Bestimmung desselben Gesetzes, dem der § 9 angehört, aus dem sich die ministerielle Befugnis ergibt, über die Bewertung der von den Altpensionären früher innegehabten Stellen zu entscheiden. Ein etwa aus § 1 hervorgehendes Recht des Klägers stand von vornherein unter der Beschränkung des § 9. Ihre Verwirklichung greift mithin nicht in ein bestehendes Recht des Klägers ein. Eine unzulässige Beschränkung des durch die Reichsverfassung für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten gewährleisteten Rechtswegs enthält die Vorschrift ebensowenig, da sie die Entstehung des im Rechtswege zu verfolgenden Anspruchs, die endgültige Bestimmung seines Inhalts von einer hoheitsrechtlichen Entscheidung abhängig macht (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 24. November 1925 III 26/25). Die Rechtsgültigkeit der entsprechenden Vorschrift in § 8 des Reichs-Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2109) hat der Senat denn auch bereits anerkannt (vgl. RGZ. Bd. 109 S. 269).